

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977
(NÖ GÄG-Novelle 1990)**

Artikel I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 entfallen die Worte "Beschlußfähigkeit" und "Abstimmung"; weiters wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt: "Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Beschlußfähigkeit und die Abstimmung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesundheitsausschuß auch dann beschlußfähig ist, wenn seine Mitglieder zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen wurden und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmannes entscheidet."
2. Im § 7 entfällt das Wort "unverzüglich".
3. Im § 15 erhalten die (bisherigen) Absätze 1 und 2 die Bezeichnung Abs.2 und 3. § 15 Abs.1 (neu) lautet:
(1) "Der Gemeindearzt ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung seinen Erstordinationssitz in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu errichten und diesen für die Dauer der Bestellung zum Gemeindearzt aufrechtzuerhalten."
4. Im § 16 tritt anstelle des Zitates "Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes" das Zitat "Abs.3 B-VG".
5. § 20 Abs. 1 lit. d lautet:
d) "Zeiten eines Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr.150 in der Fassung BGBl.Nr.205/1989, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679 in der Fassung BGBl.Nr.598/1988, oder die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl.Nr.574/1983, sind zur Gänze anzurechnen."

6. Im § 22 lautet die Überschrift: "Wohnung und Ordination".

7. § 22 Abs.2 lautet:

(2) "Für die Benützung der von der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zur Verfügung gestellten Wohnung und Ordination hat der Gemeindefarzt eine vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) festzusetzende, dem örtlichen Mietzins angemessene Vergütung zu leisten.

Der Gemeindefarzt muß die Wohnung und Ordination innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten räumen,

* wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird oder

* wenn er in den Ruhestand versetzt wird, außer er wird

weiter mit den gemeindefarztlichen Aufgaben betraut (§ 24)."

8. Im § 23 Abs.1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.

9. Im § 26 Abs.1 werden die Wortfolge "die Witwe" durch die Wortfolge "den überlebenden Ehegatten" und die Wortfolge "eine solche" durch die Wortfolge "ein solcher" ersetzt.

10. Im § 26 Abs.2 werden die Wortfolge "der Witwe" durch die Wortfolge "dem überlebenden Ehegatten", das Wort "Frauen" durch die Wortfolge "früheren Ehegatten" und das Wort "Verstorbenen" durch das Wort "Gemeindefarzt" ersetzt.

11. Im § 27 lautet die Überschrift: "Witwen- und Witwerversorgung".

12. Im § 27 Abs.1 werden die Wortfolge "Der Witwe" durch die Wortfolge "Dem überlebenden Ehegatten", das Wort "sie" durch das Wort "dieser", das Wort "Witwenversorgung" durch die Wortfolge "Witwen- oder Witwerversorgung" und das Wort "Witwenversorgungsgenuß" durch das Wort "Versorgungsgenuß" ersetzt.

13. Im § 27 Abs.2 wird das Wort "Witwenversorgung" durch die Wortfolge "Witwen- und Witwerversorgung" ersetzt.

14. Im § 27 Abs. 3 werden das Wort "Witwenversorgungsgenuß" durch die Wortfolge "Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß" und das Wort "Witwenversorgungsgenusses" durch die Wortfolge "Witwen- oder Witwerversorgungsgenusses" ersetzt.
15. Im § 30 Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "LGBI. 2400-0" das Zitat "LGBI. 2400-16".
16. Im § 31 lautet die Überschrift: "Abfertigung der überlebenden Ehegatten und der Waisen".
17. Im § 31 Abs. 1 erste Zeile werden das Wort "Witwen" durch die Wortfolge "überlebenden Ehegatten" ersetzt und vor dem Wort "Waisen" das Wort "der" eingefügt; weiters tritt in der vierten Zeile anstelle des Zitates "LGBI. 2400-0" das Zitat "LGBI. 2400-16" und wird in der fünften Zeile das Wort "Witwe" durch die Wortfolge "überlebende Ehegatte" ersetzt.
18. Im § 32 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates "LGBI. 2400-0" das Zitat "LGBI. 2400-16".
19. Im § 36 Abs. 2 lit. d werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. e angefügt:
"e) nicht fristgerechte Errichtung oder Auflösung des in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) errichteten Erstordinations-sitzes (§§ 15 Abs. 1 und 55 Abs. 5)."
20. Im § 41 Abs. 2 werden der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:
"oder wenn der Gemeindefirstarzt seinen Erstordinations-sitz nicht fristgerecht errichtet oder wieder auflöst (§§ 15 Abs. 1 und 55 Abs. 5)".
21. Im § 43 Abs. 1 treten anstelle des Zitates "LGBI. 2400-0" das Zitat "LGBI. 2400-16" und anstelle des Zitates "LGBI. 2440-0" das Zitat "LGBI. 2440-20".
22. Im § 46 Abs. 5 lit. a tritt anstelle des Zitates "LGBI. 1000-2" das Zitat "LGBI. 1000-5".

23. Im § 53 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Auf diese Möglichkeit ist in den Bescheiden hinzuweisen."

24. Im § 53 Abs.2 treten anstelle des Zitates "der Absätze 2 bis 4 des § 61 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL.1000-2," das Zitat "des § 61 Abs.2 bis 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-5,".

25. Im § 55 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Bestimmung des § 15 Abs.1 gilt für bereits ernannte Gemeindeärzte sinngemäß. Diese haben den Erstordinationssitz in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) bis zum 1. Juli 1991 zu errichten."

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.
